



Gemeinde Reichraming, Pol. Bez. Steyr-Land, OÖ.

GEMEINDEAMT REICHRAMING

Am Ortsplatz 1

A-4462 Reichraming

Telefon: +43 (0)7255 6600-0

Fax: +43 (0) 7255 6600-30

E-Mail: gemeindeamt@reichraming.at

www.reichraming.at

Fin 713-0/2020

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Reichraming vom 28. Mai 2020 mit der eine neue Kanalgebührenordnung für die gemeindeeigenen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen in der Gemeinde Reichraming erlassen wird.

Auf Grund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl.Nr. 28 und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I, Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeindeeigene, öffentliche Kanalisationsanlage (im folgenden Kanalisationsanlage) der Gemeinde Reichraming wird eine Kanalanschlussgebühr eingehoben. Es ist dabei unerheblich, ob der Anschluss unmittelbar oder mittelbar hergestellt wird oder ist.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte. Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück gegeben, so trifft die Verpflichtung zur Errichtung der vorgeschriebenen Gebühren jeden zur ungeteilter Hand.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **€ 22,72** je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 4 mindestens aber **€ 3.408,00** (= Mindestanschlussgebühr). Die Mindestanschlussgebühr entspricht einer Fläche bis 150 Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.
- (2) Für angeschlossene, unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (3) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet die Fläche der an die Kanalisationsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Bauwerke, bei eingeschossigen Bauwerken die bebaute Grundfläche und bei mehrgeschossigen Bauwerken die Summe der einzelnen Geschossflächen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl abzurunden.
 - a) Dachgeschosse und Dachräume werden nur in jenem Ausmaß der Nutzfläche berücksichtigt, als sie zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebaut sind.
 - b) Kellergeschosse werden in jenem Ausmaß der Nutzfläche berücksichtigt, als sie zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken sowie zu Garagen ausgebaut sind, ebenso wie z.B. Waschküchen, Wirtschaftsräume, Sauna, Kellerbars, Werkstätten, Hobbyräume, etc.

- c) Fest verankerte Wintergärten zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - d) Bei Geschossen (unabhängig der Bezeichnung im Einreichplan) die nur teilweise unter der Erde liegen, wird die bebaute Grundfläche, des nicht im Erdreich eingeschlossenen Gebäudeteiles als Bemessungsgrundlage herangezogen. Die verbleibenden Flächen werden nur in jenem Ausmaß der Nutzfläche berücksichtigt, als sie zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken gem. Satz a) und b) ausgebaut sind.
 - e) Schwimmteiche, Schwimm- und sonstige Wasserbecken sind nur dann in die Bemessungsgrundlage aufzunehmen, wenn die Wassertiefe gleich oder mehr als 1,50 Meter oder die Wasseroberfläche mehr als 20 m² beträgt.
 - f) Bei land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden werden die bebauten Flächen der einzelnen Geschosse, welche für Wohnzwecke dienen, in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Für die sonstigen, rein für land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Gebäude(-teile) wie z.B. Einstellräume für landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge und Maschinen, Werkstätten, usw., jedoch nur soweit für diese Gebäude(-teile) keine sonstigen Abwässer anfallen, wird von der Bemessungsgrundlage ein Abschlag von 80 % gewährt. Nicht zur Bemessungsgrundlage zählen bei land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden brachliegende Gebäudeteile sowie Heulager.
 - g) Bei Objekten wird die m²-Zahl der berechneten Bemessungsgrundlage um 20 % reduziert, sofern die Wände dieser Objekte unverhältnismäßig stark sind (über 60 cm Wandstärke).
 - h) Zur Bemessungsgrundlage zählen auch angebaute Garagen und Kellergaragen.
 - i) Nicht zur Bemessungsgrundlage zählen: Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Balkone, Balkonverglasungen, Verglasungen von Loggien, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, Windfänge, Heizräume, Technikräume, Brennstofflagerräume, Schutzräume und überdachte Abstell- und Lagerplätze.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Für folgende gewerbliche und betriebswirtschaftliche Nutzflächen werden dementsprechende Abschläge bei der Kanalanschlussgebühr gewährt, und zwar:
- a) Ein Abschlag von 50% der Bemessungsgrundlage für alle zur Ausübung betrieblicher (gewerblicher) Tätigkeiten dienenden Gebäude(-teile) wie z.B. Elektro-, Metall-, Holz- und sonstige Erzeugungs- und Be- und Verarbeitungsbetriebe, Fertigungshallen, Lagerhallen, Garagen, Geschäfte, Banken, Arztpraxen, u.Ä., in denen keine sonstigen Abwässer außer der Abwässer der sanitären Anlagen anfallen.
 - b) Ein Abschlag von 50% der Bemessungsgrundlage für Gastgewerbe und sonstige Veranstaltungsobjekte, wie z.B. Fremdenzimmer, Saal, Stüberl, Seiten- und Nebenzimmer, Vorräume.
- (6) Die Feststellung der Bemessungsgrundlage erfolgt nach den eingereichten bzw. genehmigten Bauplänen. Bei bestehenden Bauwerken, bei denen aufgrund des Baujahres keine genehmigten Baupläne am Gemeindeamt aufliegen, müssen dem Gemeindeamt Bestandspläne, die durch einen befugten Planverfasser erstellt wurden, vorgelegt werden.
- (7) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Wird auf einem Grundstück anstelle eines abgetragenen Gebäudes ein neues Gebäude errichtet, ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in jenem Ausmaß zu entrichten, als sich gegenüber dem bisherigem Gebäude eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage ergibt.
 - c) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten oder einer Änderung der Benützungsort ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gegeben ist.
 - d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (8) Die Grundstückseigentümer, die Bauberechtigten und allfällige Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand verpflichtet, alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Anschlussgebühren oder Benützungsgebühren nach dem Vorschriften dieser Gebührenordnung begründen, binnen 1 Monat nach Eintritt dieser Änderung dem Gemeindeamt Reichraming schriftlich anzuzeigen.
- (9) Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsflächen bzw. Bemessungsgrundlagen durchzuführen.

§ 3

Vorauszahlung auf die Anschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühren eine Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige hat eine jährliche Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern sowie bei der Festsetzung

der Gebühren mittels Pauschalgebühr für die an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücke € 4,33/m³

Je Anschluss erfolgt eine Mindestverrechnung von 20 m³.

Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühr in Höhe des 4fachen der Kanalbenutzungsgebühr gem. § 4 Abs. 1 je Anschluss festgesetzt
- (3) Soweit aus technischen Gründen kein Wasserzähler eingebaut werden kann oder kein Wasserzähler eingebaut ist, ist eine Kanalgebührenpauschale zu entrichten. Diese richtet sich nach Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 bis 6 mit Ausnahme des § 4 Abs. 4 Ziff. 8 der aktuell geltenden Wassergebührenordnung der Gemeinde Reichraming.
- (4) Für Gebäude, die Wasser aus einer privaten, gemeinschaftlichen oder genossenschaftlichen Wasserversorgung in die gemeindeeigene, öffentliche Kanalisationsanlage einleiten, ist die Wassermenge durch einen von der Gemeinde beigestellten, geeichten Wasserzähler zu messen und wird nach Abs. 1 verrechnet.
Die Bestimmungen der aktuell geltenden Wasserleitungsordnung sind auf diese von der Gemeinde zu Verfügung gestellten Zähler anwendbar. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Gebührenpflichtige. Der Wasserzähler bleibt im Eigentum der Gemeinde Reichraming und wird gegen eine monatliche Gebühr zur Verfügung gestellt. Die monatlich zu leistende Gebühr richtet sich nach § 4 Abs. 3 der aktuell geltenden Wassergebührenordnung der Gemeinde Reichraming. Dieser registrierte Wasserverbrauch wird zusätzlich zur Kanalbenutzungsgebühr verrechnet.
- (5) Erfolgt der Bezug des Wassers nicht oder nicht ausschließlich aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage oder ist eine Regenwassernutzungsanlage im Gebäude eingebaut, ist die Wassermenge durch einen Zweitähler zu messen. Die anhand dieser registrierten Menge berechnete Kanalgebühr wird zusätzlich zur Kanalgebühr nach Abs. 1 verrechnet.
- (6) Die Gebühr für die Übernahme von Senkgrubeninhalten richtet sich für Anlieferer aus der eigenen Gemeinde nach der jeweils rechtsgültigen Kanalbenutzungsgebühr per Kubikmeter.

Für eine externe Anlieferung ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt 20 Cent pro Quadratmeter Grundfläche

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente

gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 8 entsteht mit der Erstattung der Fertigstellungsanzeige gemäß §§ 42 oder 43 Oö. Bauordnung 1994 bzw. mit der Meldung der Änderung bei der Behörde, bei Unterlassen der Fertigstellungsanzeige bzw. Meldung mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten. Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich, und zwar am 15. Mai eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 7 **Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8 **Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 9 **Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag.

Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 12.12.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister



Michael Schwarzmüller



Gemeindeamt Reichraming
An der Amtstafel angeschlagen
am: 29. Mai 2020
abgenommen am: _____

Unterschrift